

Vereinsatzung des TC Blau – Weiß Bornheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Blau-Weiß Bornheim". Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 53332 Bornheim.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat sich die Pflege des Tennissports und evtl. weiterer Sportarten unter besonderer Betonung der Ausbildung der Jugendlichen zum Ziele gesetzt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(5) Der Verein enthält sich jeglicher politischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder,
- b) inaktive Mitglieder,
- c) jugendliche Mitglieder (d.h. Personen im Alter unter 18 Jahren) und
- d) Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Jugendliche haben außerdem die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, ohne dass es einer Angabe von Gründen bedarf.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen angetragen werden, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag angegebenen Datum, frühestens jedoch mit dem Datum des Vorstandsbeschlusses über die Aufnahme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief zu erklären. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand kürzere Austrittsfristen beschließen.

(3) Als Austrittserklärung gilt auch die Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung. Die Mahnung hat schriftlich zu erfolgen unter Setzung einer Frist von 4 Wochen. Mit Ablauf der Mahnfrist endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt bis zum Ablauf des Beitragsjahres bestehen.

(4) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag das Ruhen der Mitgliedschaft erklären, wenn das Mitglied nachweist, dass es länger als 1 Jahr vom Sitz des Vereins oder der näheren Umgebung abwesend sein wird.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Dem betroffenen Vereinsmitglied oder seinem gesetzlichen Vertreter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme, und zwar in der Regel zur mündlichen Äußerung zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar. Sie ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich mit Postzustellungsurkunde mitzuteilen. Sie wird mit dem Zugang wirksam.

(6) Bei leichten Verstößen ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder zeitweilig von der Teilnahme am Sportbetrieb und Vereinsleben auszuschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie sind zur Einhaltung der Platz- und Spielordnung verpflichtet. Inaktive Mitglieder und solche, deren Mitgliedschaft ruht, sind nicht berechtigt, die Vereinsanlage zur Ausübung des Tennissports zu benutzen; der Vorstand kann Ausnahmen gestatten.

(2) Als Beiträge werden erhoben: der Jahresbeitrag und der Aufnahmebeitrag und per Lastschrift eingezogen. Die Höhe der Beiträge unterliegt der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Der Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 1. April im Voraus zu entrichten. Tritt ein Mitglied erst im Laufe des Jahres ein, so wird der Beitrag anteilig nach vollen Monaten der Zugehörigkeit erhoben.

(4) Der Aufnahmebeitrag ist bis spätestens vier Wochen nach Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu entrichten.

(5) Zur Deckung besonderer Ausgaben kann auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Kostenumlage bis zur Höhe eines Jahresbeitrages und deren Fälligkeit beschlossen werden.

(6) Während des Verzugs mit Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft; außerdem können vom Vorstand Verzugszuschläge erhoben werden. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) Der Vorstand (§§ 9 und 10 der Satzung)

(2) die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 14 der Satzung).

§ 9 Der Vorstand

(1) Den geschäftsführenden Vorstand gem. §26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Zum Vorstandsmitglied sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder wählbar.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendwart und deren Vertreter, falls vorhanden.

(3) Die Ämter von Schriftführer, Sportwart und Jugendwart können in einer Person vereinigt werden, ebenfalls können diese Ämter mit dem Amt des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden oder des Kassenwarts in Personalunion ausgefüllt werden.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Blockwahl ist zulässig. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, durch Rücktritt oder wenn ihm von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder das Vertrauen entzogen wird. Der Vorstand kann das freigewordene Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied besetzen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme von Krediten im Gesamtbetrag von mehr als 1.500,- € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Berufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als Online-Mitgliederversammlung gemäß Absatz 5 und 6 durchgeführt werden.

Sie ist zu berufen

- a) jährlich einmal, in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung)
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung)

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden, dem Vorstand oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe der zu beratenden Punkte von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert werden.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher in Textform, bevorzugt per Email unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu erfolgen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Email-Adresse. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Email-Adresse dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine Email-Adresse verfügen, werden mittels einfachem Brief an die letztbekannte Adresse eingeladen

(4) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Während der Mitgliederversammlung sind Anträge auf Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung nur zulässig, falls Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

(5) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins.)

(6) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit

einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, ersatzweise durch Email-Versand für alle Mitglieder verbindlich.

(7) Die Bestimmungen zur Online-Mitgliederversammlung gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung

(1) Zu den regelmäßigen Tagesordnungspunkten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- a) Jahresberichte des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes, soweit nach § 9 erforderlich
- e) Wahl der Kassenprüfer

(2) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide an der Leitung der Mitgliederversammlung gehindert, so bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(2) Stimmberechtigt ist jedes voll geschäftsfähige Mitglied.

(3) Zu einem Beschluss über eine Änderung des Zweckes des Vereins oder der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Einladung zur Versammlung muss diese Tagesordnungspunkte enthalten. Ist bei der ersten Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach der ersten Versammlung stattfinden muss. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

§ 14 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1 der Anwesenden ist geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

(3) Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§§ 13 Abs. 3 und §§ 14 Abs. 3 dieser Satzung).

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tennissports.

§ 16 Jugendordnung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst nach den Vorschriften der Jugendordnung des Vereins.

§ 17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen und evtl. Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Bornheim.

Diese Satzung ist am 20.03.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden.